

# RS Vwgh 2021/11/25 Ra 2020/11/0209

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.11.2021

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

60/01 Arbeitsvertragsrecht

## Norm

AVRAG 1993 §7i Abs1

LSD-BG 2016 §24 Abs1

VStG §9 Abs2

## Rechtssatz

§ 24 Abs. 1 LSD-BG 2016 ist dahin auszulegen, dass das Wirksamwerden einer Bestellung eines Beauftragten nach § 9 Abs. 2 erster Satz VStG, also einer Bestellung aus dem Kreis der zur Vertretung nach außen Berufenen, nicht zusätzlich vom Einlangen einer Meldung bei der Zentralen Koordinationsstelle abhängt (VwGH 3.2.2020, Ra 2018/11/0237, 0238; zur Vorgängerbestimmung des § 7j Abs. 1 AVRAG vgl. VwGH 26.7.2018, Ra 2018/11/0081, mwN, in dem darauf abgestellt wird, dass die strafrechtliche Verantwortlichkeit eines Beauftragten nach § 9 Abs. 2 erster Satz nicht originär mit der Bestellung entsteht;).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2021:RA2020110209.L01

## Im RIS seit

04.01.2022

## Zuletzt aktualisiert am

04.01.2022

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)